Einführung der Übernachtungssteuer in Tübingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderung des Tourismus und die der Stärkung der Infrastruktur ist uns als Stadt ein wichtiges Anliegen. Mit der Zusammenführung der bisherigen Strukturen in die neue Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH ist ein wichtiger Schritt getan. Von deren Arbeit erhoffen wir uns eine Stärkung unter anderem des Einzelhandels, der Gastronomie und der Beherbergungseinrichtungen.

Um die Finanzierung hierfür zu gewährleisten, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 13. November 2025 die Einführung einer Übernachtungssteuer ab dem 1. Januar 2026 beschlossen. Übernachtungsgäste in Tübinger Beherbergungseinrichtungen zahlen dann pro Person und Übernachtung 2,00 Euro als Abgabe an die Stadt.

Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer gehen nach Abzug der Verwaltungs- und Personalkosten vollständig an die Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH. Damit kommt das Geld der Übernachtungsgäste – anders als in vielen anderen Kommunen, die bereits eine Übernachtungs- oder Bettensteuer erheben – nicht dem städtischen Haushalt, sondern unmittelbar der touristischen Infrastruktur zugute.

Nachfolgend die wichtigsten Informationen für Sie:

Wer ist steuerpflichtig?
Zu versteuern ist der Betrag, den ein Gast dafür zahlt, eine Unterkunft nutzen zu können – auch dann, wenn er dort letztlich nicht übernachtet. Dazu zählen unter anderem Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privat- und Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Boardinghäuser, Airbnb-Unterkünfte sowie Camping- und Reisemobilstellplätze mit Sanitäranlagen. Auch Tageszimmer ohne Übernachtung fallen unter die Regelung, sofern sie gesondert berechnet werden.

Von der Übernachtungssteuer ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Übernachtungen in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Alten-

Universitätsstadt Tübingen | Am Markt 1 72070 Tübingen | Tel 07071 204-1200 Fax 07071 204-41000 | ob@tuebingen.de www.tuebingen.de

und Pflegeheimen oder Hospizen, Langzeitaufenthalte ab der 61. Nacht in derselben Beherbergungseinrichtung ohne Unterbrechung und Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen.

Wie wird gezahlt?
Steuerschuldnerin beziehungsweise Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Die Beherbergungseinrichtungen sind als Steuerentrichtungspflichtige dafür zuständig, die Übernachtungssteuer vom Gast einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Die Erhebung der Übernachtungssteuer erfolgt pro Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum). Die erste Steueranmeldung ist daher bis zum 15. April 2026 für das erste Quartal 2026 bei der Universitätsstadt Tübingen einzureichen. Die Steuer ist bis zum 30. nach Quartalsende an die Stadt abzuführen.

Wie ist der Übergang geregelt?
Um den Betrieben ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben, enthält die Satzung eine Übergangsregelung für bereits gebuchte Übernachtungen: Beherbergungsleistungen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten der Satzung, also noch im Jahr 2025, vertraglich vereinbart wurden, unterliegen nicht der Übernachtungssteuer, auch wenn der Aufenthalt erst 2026 stattfindet.

Wo finde ich weitere Informationen?
Alle Informationen, Flyer, Aufsteller, die entsprechende Satzung sowie die FAQ mit den detaillierten Regelungen und die notwendigen Formulare und Datenschutzhinweise finden Sie in Kürze auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter folgendem Link:

www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer

Was sind die nächsten Schritte?
Bitte senden Sie uns die Anmeldung Ihrer Beherbergungseinrichtung spätestens bis zum 1. März 2026. Die Anmeldung ist notwendig, damit wir Ihre Unterkunft korrekt für die Erhebung der Übernachtungssteuer erfassen können. Sie können die Anmeldung über den oben angegebenen Link oder den untenstehenden QR-Code aufrufen:

Zudem lädt die Universitätsstadt Tübingen Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung am **11. Dezember 2025 um 17:00 Uhr im Raum 4.01 im Technischen Rathaus**, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, ein. Mitarbeitende der Stadtverwaltung erläutern dort die Einführung der Übernachtungssteuer und beantworten offene Fragen.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Kristina Lektorski, Leiterin der Fachabteilung Steuern, zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 07071 204-1202 oder per Mail an kristina.lektorski@tuebingen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer
Oberbürgermeister